



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Rudolf Vonlanthen

M 1126.11

Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG)

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 2. August 2011 eingereichten und begründeten Motion ersucht Grossrat Rudolf Vonlanthen darum zu prüfen, ob eine Feinerschliessung (für alle in Art. 94 Abs. 2 aufgeführten Objekte) künftig im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens – d. h. durch den Gemeinderat – bewilligt werden kann. In seiner Begründung führt Grossrat Rudolf Vonlanthen aus, dass die Gemeindebehörden näher beim Bauobjekt seien und es besser kennen würden als die kantonalen Behörden. Zudem könne mit dem vereinfachten Verfahren Zeit gespart und die kantonale Behörde entlastet werden.

II. Antwort des Staatsrats

Nach der alten kantonalen Gesetzgebung, d. h. dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984, ergingen Baubewilligungen für die Feinerschliessung nach dem ordentlichen Verfahren. Im Rahmen der Revision dieser Gesetzgebung, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat, wurde allgemein angestrebt, den Gemeinden eine umfassendere Baubewilligungskompetenz einzuräumen. Im Zuge dessen wurden die verschiedenen Bewilligungsobjekte und deren Verfahren ausführlich überprüft und, soweit möglich, dem vereinfachten Verfahren unterstellt. Leitgedanke war und blieb jedoch, dass das ordentliche Verfahren das übliche Verfahren bilde und lediglich die Bauten geringfügiger Bedeutung im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollten. In diesem Sinne wurde die Bewilligungszuständigkeit für Feinerschliessungen bei der Oberamtsperson belassen.

Im vereinfachten Verfahren wird das Baugesuch meistens nicht öffentlich aufgelegt; der Gemeinderat holt selber die erforderlichen Stellungnahmen der Stellen ein und entscheidet über das Baugesuch und die Einsprachen. Dieses Verfahren ist auf Bauvorhaben geringfügiger Bedeutung zugeschnitten. Als solche gelten allgemein Bauten, die keine wichtigen öffentlichen Interessen berühren wie z. B. Hütten für Kleintiere (Hühnerställe, Kaninchenställe usw.), Garagen, Autounterstände, Parkplätze usw. Entsprechend sind auch die formellen Anforderungen bei Bauvorhaben, die im vereinfachten Verfahren zu behandeln sind, geringer als bei Bauvorhaben, die im ordentlichen Verfahren, behandelt werden.

Bei Feinerschliessungsprojekten geht es um die Erstellung von Kanalisationen, Erschliessungsstrassen, Fusswegen usw., die in der Regel mehrere Grundstücke betreffen und somit eine Vielzahl von privaten und öffentlichen Interessen tangieren. In diesem Zusammenhang stellen sich komplexe Fragen, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu behandeln sind und eine umfassende Interessenabwägung oder gar eine Koordination mit anderen Verfahren (z. B. Strassengesetzgebung) erfordern. Das vereinfachte Verfahren ist nicht dafür konzipiert, solch komplexe Projekte zu

behandeln. Zudem würde mit einer Zuweisung dieser Dossiers ins vereinfachte Verfahren das heutige System der Bewilligungskompetenz für grössere Projekte, die bei der Oberamtsperson liegt, grundsätzlich infrage gestellt.

In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, dass gewisse Gemeinden aufgrund ihrer Grösse nur bescheidene Verwaltungsinfrastrukturen aufweisen und vielmals nicht über eine spezialisierte Fachkraft im Bereich des Bauwesens verfügen. Für die Behandlung von Erschliessungsdossiers sind jedoch spezifische Fachkenntnisse unerlässlich. Dies gilt umso mehr, als häufig Gutachten bei verschiedenen Ämtern eingeholt werden müssen.

Lediglich einen Teil der in Artikel 94 Abs. 2 RPBG aufgeführten Objekte dem vereinfachten Verfahren zu unterstellen, ist nur schwerlich möglich. Eine Aufteilung und unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Elemente der Feinerschliessung wäre nämlich nicht kohärent, da es sich bei diesen Dossiers um ganze Konzepte handelt, und diese entsprechend eine ganzheitliche Betrachtung und Beurteilung erfordern.

Zusammenfassend erweist sich sowohl eine vollständige als auch eine teilweise Zuteilung der Bewilligungskompetenz für Feinerschliessungsanlagen an den Gemeinderat als unzweckmässig.

Angesichts dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

10. Januar 2012